

Sachverhalt und Umstände nicht offenlegt? Die Beratung muß sich dann im wesentlichen wohl auf eine ausführliche Information über mögliche Hilfen beschränken.

Die Streichung der embryopathischen Indikation ist zweischneidig. Es wird dadurch zwar vermieden, aus vermutter oder voraussehbarer Behinderung einen Rechtfertigungsgrund für Abtreibung zu machen. Aber die Behinderung als Abtreibungsgrund in der medizinischen Indikation (mit psychosozialer Komponente) zu verstecken, macht die Sache nicht überzeugender.

Neuere Entwicklungen anderswo, in Ländern mit sehr freizügigem Abtreibungsstrafrecht, zeigen, daß Bewußtseinsänderungen möglich sind, auch wenn sie lange Zeit brauchen und sich kaum neue Mehrheiten bilden. In *Italien* z.B. gibt es in neuester Zeit von links bis rechts vermehrt Stimmen für eine wieder strengere Gesetzgebung. Die Diskussion, wie ungeborenes Leben besser zu schützen sei, wird folglich auch nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts weitergehen. Sicher ist allerdings eines: einen nochmaligen (dritten) Gang zum Bundesverfassungsgericht wird es nicht geben.

Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Bischof *Karl Lehmann*, hat in einem Focus-Interview (10.7.95) noch einmal erklärt: „Wir werden uns mit der bestehenden Gesetzgebung nicht abfinden.“ Andere Bischöfe, z.B. Bischof *Walter Kasper* von Rottenburg, haben sich im Augenblick des Bekanntwerdens der Gesetzesvorlage noch schärfer geäußert.

Aber sich nicht abfinden ist eines, das Beste aus der Gesetzeslage machen ein anderes. Der energiegeland lange Streit über die Neufassung des § 218 hat vor allem eines gezeigt: daß der Schutz des Ungeborenen strafrechtlich befriedigend überhaupt nicht zu lösen ist. Deswegen führte auch die Fixierung auf Indikationenregelung hier – Fristenregelung dort rechtsethisch in immer neue Sackgassen. Die jetzige Regelung hält fest, was rechtlich sinnvoll und politisch unter den gegebenen Umständen möglich ist – nicht mehr und nicht

weniger. Aber der lange öffentliche Streit hat im Bewußtsein der Bevölkerung etwas geändert. Jedenfalls ist die Sprache zivilisierter geworden. Von dieser Veränderung im öffentlichen Klima können sich die Kirchen, kann sich vor allem die katholische Kirche einiges zugute halten.

Um so mehr ist sie jetzt pastoral gefordert. Nicht der Gesetzgeber kann ihr erster und hauptsächlichster Adressat sein, sondern die *eigenen Gläubigen* sind es und mit ihnen die *säkulare Öffentlichkeit*. Es gilt mit allen Mitteln öffentlicher und persönlicher Überzeugungsarbeit und vor allem mit praktischen Hilfen, aber auch durch Erziehung zu mehr Selbstverantwortung im Umgang mit Sexualität und Zeugung für den Schutz des Ungeborenen zu werben.

Die pastorale Verpflichtung könnte (sollte) auch Wegweiser sein bei der Entscheidung: Ausscheiden oder (weiter) Mitwirken im gesetzlichen Beratungssystem. Ist Verbleiben in der gesetzlichen Beratung oder Hilfestellung durch ein eigenes kirchliches Beratungssystem außerhalb der gesetzlich festgelegten Beratungsprozeduren wirklich eine Alternative? Bleibt die Kirche im gesetzlichen Beratungssystem, sind ihre Beratungsstellen wenigstens ein Angebot für die Gutwilligen, die ernsthaft Beratung und Hilfe suchen. Verläßt sie das System, stößt sie gerade diese vor den Kopf. se

## Sonderrecht?

*Bayerischer Innenminister regt Kirchenkontingent für schwierige Asylfälle an*

Ein schillerndes, ziemlich zweifelhaftes Angebot flatterte dem Augsburger Bischof *Viktor Josef Dammertz* auf den Schreibtisch. Nur allzu verständlich ist daher das unterschiedliche, zunächst erst einmal recht verhaltene Echo, das ein Vorstoß des bayerischen

Innenministers *Günther Beckstein* auf Seiten der Kirchen fand: In einem Brief an Dammertz schlug Beckstein den Kirchen vor, per Gesetzesänderung sollten sie künftig die Möglichkeit erhalten, in aus ihrer Sicht schwierigen Fällen abgelehnten Asylbewerbern, die von Abschiebung bedroht seien, Aufenthalt in Deutschland zu sichern. Beckstein dachte an ein spezielles Kirchenkontingent.

Das Angebot eines solchen Kontingentes wurde allerdings mit einer Bedingung verknüpft, quasi der erste Haken an der Sache: Sämtliche Kosten, die durch den gewährten Aufenthalt in Deutschland entstünden, müßten von den Kirchen selbst getragen werden.

Teilweise gewürzt mit gelungenem Sarkasmus – der Kommentator der „Süddeutschen Zeitung“ sah sich auf den Sklavenmarkt des alten Roms versetzt, die Berliner „taz“ prägte die eingängige Formel „rent a refugee“ – begann die Suche nach den Hintergedanken, nach dem doppelten Boden dieses Vorschlags. Denn erstens mußte Beckstein, sekundiert durch den bayerischen Ministerpräsidenten *Edmund Stoiber*, den Vorsitzenden der CSU-Landtagsfraktion, *Alois Glück*, und den Leiter der Staatskanzlei, *Erwin Huber*, mehrere Versuche der Erklärung und Verdeutlichung starten, da zu undurchsichtig war, wie eine solche Regelung rechtlich wie verfahrenstechnisch überhaupt durchzusetzen sei. Als nach Form und Inhalt in hohem Maße diskussionsbedürftig und angesichts der geltenden Rechtslage in Bund und Ländern äußerst vage charakterisiert der Leiter des Katholischen Büros in Bayern, *Valentin Doering*, diplomatisch vorsichtig den bezüglich seiner Durchführbarkeit reichlich unausgegoren scheinenden Vorschlag.

Zum anderen regte natürlich die Quelle der Überlegungen selbst zu weiterem Nachdenken an, denn erstens steht Beckstein unter den Landes-Innenministern in Deutschland nicht gerade für eine weiche Linie in Sachen Asyl. Vor allem aber hatte er bisher kaum Zweifel daran gelassen,



wie sehr ihm die Gewährung von „Kirchenasyl“ ein Dorn im Auge ist. Zumindest einen Blick nach Augsburg und Steppach, wo derzeit zwei Flüchtlingsfamilien Kirchenasyl gewährt wird, sollte man Beckstein unterstellen dürfen.

Er hätte damit eine recht erfolgreiche Doppelstrategie gewählt: Zum einen wäre die bayerische Staatsregierung, die in den zahlreichen Medienberichten über die Fälle von Kirchenasyl immer die Rolle des inhumanen Hardliners spielen mußte, aus den Schlagzeilen, mit einem Vorstoß spektakulärer Kooperationsbereitschaft. Zum anderen wäre einem besonders heiklen Kritiker an Asylgesetz und -praxis der Wind aus den Segeln genommen. Immerhin läßt sich die kirchliche Kritik nicht auf ein paar linke Gemeindepfarrer und humanitätsduselige Aktivisten vor Ort reduzieren, die straffällige Kurden im Heizungskeller der Kirche vor der rechtmäßigen Abschiebung und dem Zugriff der Polizei verstecken.

Auch die Deutsche Bischofskonferenz hatte auf ihrer Frühjahrsvollversammlung in aller Deutlichkeit Kritik geübt an einem zu komplizierten Asylverfahrensgesetz, an der Drittstaatenregelung, aber auch an dem unzulänglichen Abschiebeschutz, der Handhabung und den Bedingungen der Abschiebehaft (vgl. HK, April 1995, 171 f.). Ebenso hatten sich auch die EKD, die Wohlfahrtsverbände, unter ihnen etwa auch der Deutsche Caritas-Verband sowie das Zentralkomitee der deutschen Katholiken geäußert. Sollen nun die Kirchen an der eigenen Börse spüren, wie kostspielig Humanität und Barmherzigkeit sind? In einem Interview mit der „Süddeutschen Zeitung“ (14. 7. 95) erklärte Beckstein unmißverständlich: „Derjenige, der sagt, er will in seinem Interesse jemandem den Aufenthalt ermöglichen, muß auch für die Lasten aufkommen und nicht der allgemeine Steuerzahler.“

Die möglichen Einwände gegen den Vorschlag Becksteins sind zahlreich: So ist eine solche Kontingent-Regelung selbst schon überaus fragwürdig. Soll Abhilfe in Härte- und Notfällen

geschaffen werden, verträgt sich dies nicht mit starr festgelegten Zahlen. Humanitärer Handlungsbedarf besteht möglicherweise auch, wenn das Kontingent erschöpft ist; ebenfalls problematisch wären nicht ausgeschöpfte Kontingente. Negativ müßten solche Regelungen auch auf das staatliche Verfahren selbst zurückwirken, wenn quasi mit der Sicherheit entschieden werde könnte, die Kirchen würden sich der abgelehnten Bewerber schon annehmen.

Doering betonte, zur Hilfe für nicht korrekt behandelte und in ihren Menschenrechten beeinträchtigten Personen seien nicht nur die Mitglieder der Kirche, sondern jeder Staatsbürger und auch der Staat mit seinen Organen verpflichtet. Hier liegt auch der Hauptkritikpunkt der meisten Reaktionen und Kommentare: Staatliche Verantwortung soll abgeschoben werden, die sich aber schlicht nicht abschieben läßt. Gewährung ebenso wie Verweigerung von Asyl sind allein Aufgabe des Staates.

Es entbehrt dabei nicht einer gewissen Ironie, wenn der Leiter des katholischen Büros gegen das Becksteinsche Ansinnen und den in diesem ange-dachten Sonderrechten für die Kirche bemerkt, die Kirche solle und wolle kein Staat im Staate sein. Immer wieder wurde den Kirchen – von Beckstein ebenso wie vom nordrhein-westfälischen Innenminister *Schnoor* und auch von Bundesinnenminister *Kanther* – vorgeworfen, mit der Praxis des sogenannten Kirchenasyls beanspruchten sie für sich einen rechtsfreien Raum.

Die eigentliche Intention dieser Praxis, die wohl unglücklich und unzureichend mit dem historischen Begriff „Kirchenasyl“ beschrieben ist, die Rolle, die die Kirche bzw. einzelne Gemeinden dabei gegenüber dem Staat spielen und spielen wollen, blieben in solchen Äußerungen unverstanden. Dies gilt auch für den Vorschlag Becksteins.

In ihrer Erklärung zu dem neuesten Vorstoß aus Bayern versucht die Bundesarbeitsgemeinschaft „Asyl in der Kirche“ ihr Tun noch einmal zu er-

klären: „Die Fülle von Kirchenasylfällen der letzten Jahre hat gravierende Mängel des Asylverfahrens ans Licht gebracht. Durch die Intervention der Kirchengemeinden wurden rechtswidrige Abschiebungen verhindert und eine Wiederaufnahme der Asylverfahren durchgesetzt.“ Wer „Kirchenasyl“ gewährt, tut dies nicht gegen den Staat oder die politisch Verantwortlichen. Er will sie statt dessen in die Pflicht und Verantwortung nehmen. Er agiert nicht gegen das Gesetz, sondern kämpft für dessen Durchsetzung oder wo nötig für dessen Veränderung. Es geht um das alle betreffende staatliche Recht und nicht um die Gewährung von Sonderrechten für die Kirche, was auch immer mit solchen Sonderrechten intendiert sein sollte.

fo

## Jubiläen

*Wandelt sich das deutsche Parteiensystem zur Zeit stärker als wahrgenommen wird?*

Das laufende Jahr ist nicht nur voller Gedenktage; es werden auch eine Menge Jubiläen gefeiert. Da dürfen die *Parteien* nicht fehlen, zumal diejenigen nicht, die wie die Unionsparteien nach dem Krieg neu entstanden sind, oder wie die FDP nach 1945 aus neuen politischen Verbindungen hervorgegangen sind. Die CDU hat gleich den ersten Berliner Gründungsaufzug von 1945 zu einem Festakt in der einstigen und künftigen Bundeshauptstadt genutzt und damit das bundesweite Hauptjubiläum bereits hinter sich gebracht. Die FDP hat es der CDU nur wenige Wochen später mit einer unauffälligeren Feier gleichgetan. Die ersten Anläufe zu einer Neugründung der SPD reichen zwar noch in die Tage des Kriegsendes zurück, da die offizielle Wiedegründung der Partei aber erst im Frühjahr 1946 erfolgte, sind die Hauptfeiern wohl erst fürs nächste Jahr zu erwarten.

Die Grünen und erst recht die PDS –